

13.11.2008

A N T R A G

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.11.2008

Ltg.-134/A-1/9-2008

Ko-Ausschuss

der Abgeordneten Grandl, Mag. Riedl, Bader, Mag. Heuras, Ing. Rennhofer und Mag. Hackl

betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 zur klaren Regelung der Zuständigkeit der Gemeindeorgane bei Finanzgeschäften, zur Erlassung von Richtlinien über den Einsatz von Finanzinstrumenten und zur Schaffung einer Zuständigkeit zur Prüfung von Gemeindebetrieben mit eigener Rechtspersönlichkeit

Es soll normiert werden, dass der Gemeinderat zum Abschluss aller Finanzgeschäfte zuständig ist, soweit sie nicht dem Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung vorbehalten sind.

Darüber hinaus soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Gemeinden vor dem Abschluss von Finanzgeschäften eine Beratung aufgrund der „MIFID“-Richtlinie in Anspruch zu nehmen haben. Auch soll die Landesregierung durch eine Verordnung Richtlinien über den Einsatz von Finanzinstrumenten festlegen. Die Wahrung der Gemeindeautonomie hat dabei einen besonderen Stellenwert. Die Richtlinie soll Kriterien enthalten, die das Verhältnis bestimmter Veranlagungskategorien und anderer Finanzinstrumente einerseits zu den Finanzierungszielen der Gemeinde unter besonderer Berücksichtigung des Kundenprofils der Gemeinde, des Veranlagungshorizontes und der Veranlagungsziele der Gemeinde darlegen.

In den vergangenen Jahren wurden von Gemeinden im vermehrten Maße Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen. Zur Stärkung der Kontrollrechte sollen der Prüfungsausschuss und die Aufsichtsbehörde das Recht haben, die Gebarung dieser Unternehmungen zu prüfen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 13. November 2008 erfolgen kann.